

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Dresdner Sportverein 1953 e.V., abgekürzt DSV 1953.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden. Der DSV 1953 ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 302 eingetragen.
- (3) Der DSV 1953 ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS).
- (4) Der DSV 1953 ist Mitglied des Kreissportbundes Dresden e.V. (KSBD).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind grün weiß.
- (7) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich hauptsächlich auf die Stadt Dresden und den Regierungsbezirk Dresden.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e. die Durchführung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - f. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DSV 1953 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des DSV 1953 dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. außerordentliche Mitglieder,
 - c. fördernde Mitglieder und
 - d. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristischen Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den DSV 1953 bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Antragsstellers enthalten. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung oder den Mitgliedsausweis des Vereins.
- (2) Die Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit auch die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.
- (4) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die erlassenen Vereinsordnungen an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DSV 1953 endet durch:
 - a. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen bei Löschung aus dem entsprechendem Register,
 - b. Austritt aus dem Verein (Kündigung),

- c. Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag in Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse nicht zahlt,
- d. Ausschluss aus dem Verein oder
- e. bei Insolvenz juristischer Personen.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ferner ist insbesondere eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Das Vereinsmitglied hat den ausgehändigten Mitgliedsausweis des Vereins nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis 30.11. des jeweiligen Jahres und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand des DSV 1953 entscheidet über den Vereinsausschluss auf Antrag. Zur Antragsstellung ist der Vorstand und jedes Mitglied berechtigt.

(3) Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

(4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und wird dem Betroffenen mit Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt gegeben.

(5) Dem Betroffenen steht gegen den Ausschlussbeschluss kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. sich freiwillig einer Abteilung und/oder Allgemeinen Sportgruppe anzuschließen,
- b. an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c. Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. entsprechend der Satzung des DSV 1953 zu handeln,
- b. den Verein und den Vereinszweck – auch außerhalb des Vereins – in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten und zu unterstützen,
- c. gegen vereinsschädigendes Verhalten vorzugehen,
- d. die fälligen Vereinsbeiträge rechtzeitig zu zahlen,
- e. Änderungen der Adresse, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung und des Mitgliedsstatus unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 10 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

(1) Es sind ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr durch das Mitglied zu leisten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen/Sportgruppen und Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

(6) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Vereinsorgane

(1) Die Organe des DSV 1953 sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

(3) Die Vereinsämter beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Amtsnachfolger.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und muss mindestens 2 und darf höchstens 4 Mitglieder betragen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand leitet und führt den DSV 1953 auf Grundlage dieser Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht hiervon eine Ausnahme vorsieht. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Diese Nachbestellung beschränkt sich auf den Rest der laufenden Amtsperiode.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme zu. Die Ausübung der Stimme kann nur persönlich erfolgen. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Abteilungen/Allgemeinen Sportgruppen und der Kassenprüfer,
- b. Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Finanzplanes,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- f. Beschluss über die Änderung der Satzung und der Auflösung/Fusion des DSV 1953,
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden des DSV 1953, einberufen.

(2) Der Termin der Mitgliederversammlung wird zwei Monate vorher über die Internetseite des DSV 1953 www.dsv1953ev.de bekannt gegeben.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, bis fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand zu stellen. In der Terminankündigung wird über diese Möglichkeit hingewiesen.

(4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und teilt diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des DSV 1953 www.dsv1953ev.de mit.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wahlgänge.

(7) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Zur Änderung der Satzung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gilt Abs. 6 entsprechend.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f. die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet dann über die Rüge und teilt dem Vereinsmitglied das Ergebnis mit.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung beantragen, dass Dringlichkeitsanträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand muss Dringlichkeitsanträge unverzüglich über die Internetseite des Vereins www.dsv1953ev.de bekannt geben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt dann über den Dringlichkeitsantrag. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es gilt im Übrigen § 15 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung im Rahmen eines Minderheitsverlangens von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(4) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im DSV 1953 nicht voraus.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

(3) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer bestellen.

Diese Nachbestellung beschränkt sich auf den Rest der laufenden Amtsperiode.

(4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 Vergütung der Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand durch Beschluss. Dies gilt auch für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(2) Ferner haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DSV 1953 einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur dann gewährt werden, wenn die Aufwendungen nach seiner Entstehung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, innerhalb des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden.

(4) Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten durch Beschluss die Grenzen der Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beruf/ausgeübte Tätigkeit, Bankverbindung des Beitragszahlers, evtl. gesetzliche(r) Vertreter.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Als Mitglied des LSBS und KSBD ist der Verein grundsätzlich verpflichtet, Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Sportart seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, werden außerdem die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein gemeldet.

(5) Im Rahmen von Ligaspielen und Wettkämpfen, sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, meldet der Verein Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Anschrift an den zuständigen Fachverband.

(6) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Wettkämpfen und Feierlichkeiten über die Internetseite des Vereins www.dsv1953ev.de bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Im Falle eines Einwands unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnieren.

(7) Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

(8) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(9) Der Verein kann die Tagespresse, das Fernsehen sowie den Rundfunk über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse entsprechend Abs. 6 informieren. Der Verein benachrichtigt bei Notwendigkeit die zuständigen Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand des Mitglieds.

(10) Der Verein hat eine Vereinbarung mit der Deutschen Sportausweis GmbH (DSA) abgeschlossen. Er übermittelt eine Liste der Mitglieder an das Unternehmen, die den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Sportart enthält.

(11) Beim Austritt aus dem Verein werden alle vorhandenen Daten des Mitglieds, sofern nicht mehr erforderlich, aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Hinsichtlich der Kassenverwaltung werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(12) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(13) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG ist der Vorstand ermächtigt, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstands.

(2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

(3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 22 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen, insbesondere Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

(2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen nicht dieser Satzung widersprechen.

(3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Vereinsmitgliedern über die Internetseite des Vereins www.dsv1953ev.de oder schriftlich bekannt geben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 23 Haftungsbeschränkung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem DSV 1953, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der DSV 1953 haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins bzw. Dritter oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann rechtswirksam nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung von einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Bekanntgabe und Einberufung dieser Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (3) In der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sein. Sofern diese Mehrheit nicht erreicht wird, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung hat darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Dresden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2013 in Dresden beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Vereinsvorsitzender

Unterschrift stellvertretende(r) Vorsitzende